

► **Verordnung****Neue Regeln: Seit dem 01.11.2020 gehören die Dosierungen mit aufs Rezept**

| Seit dem 01.11.2020 sind Ärzte und Zahnärzte dazu verpflichtet, Rezepte für verschreibungspflichtige Medikamente mit Angaben zur Dosierung zu versehen – es sei denn, der Patient besitzt bereits eine schriftliche Dosierungsanweisung oder einen Medikationsplan. Die Neuerungen gehen auf eine Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) zurück, die am 01.11.2020 in Kraft getreten ist. Für Rezepte mit nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln (Grünes Rezept) werden Dosierungsangaben empfohlen, sind aber nicht zwingend notwendig. |

Fehlt die Dosierungsangabe, kann die Krankenkasse gegenüber dem Apotheker die Erstattung des Arzneimittels verweigern (Retaxation). Es ist daher davon auszugehen, dass Apotheken Rezepte ohne Dosierungsangaben ablehnen werden oder es zumindest zu einem höheren Aufwand durch Rückfragen kommen wird, denn nach Rücksprache mit dem Arzt oder Zahnarzt darf die Dosierung in der Apotheke ergänzt werden.

Viele Zahnärzte haben von dieser wichtigen Neuerung noch nichts mitbekommen – wohl, weil offizielle Stellen dazu bislang nichts haben verlauten lassen (Stand 04.11.2020). Auch viele Anbieter von Zahnarztsoftware wissen darüber nicht Bescheid – im Gegensatz zu Anbietern von Arztsoftware. Dies ist jedoch vermutlich kein Versäumnis, sondern hat eher mit dem glücklichen Umstand zu tun, dass Zahnärzte für die Erstellung von Rezepten keine spezielle Verordnungssoftware, sondern in die Praxissoftware integrierte Textbausteine verwenden. Zahnärzte können daher die Dosierungsangaben einfach selbst den Texten hinzufügen. Der Kauf von Verordnungssoftware oder teuren Updates ist daher nicht notwendig.

(mitgeteilt von Dr. med. dent. Markus Heckner, Geschäftsleitung DENS GmbH, Teltow, zahnarztsoftware.de)

► **Wettbewerbsrecht****Zahnärzte dürfen Werbeflyer mit Rabatten für Zahnbürsten in ihren Praxen auslegen**

| Zahnarztpraxen dürfen in ihren Räumlichkeiten Werbeflyer, in denen Hersteller für ihre Produkte werben und im Falle des Kaufs Rabatte gewähren, grundsätzlich auslegen. So erachtete das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg die Auslage des Flyers eines Herstellers von elektrischen Zahnbürsten für zulässig, laut dem der Käufer auf den Preis der beworbenen Zahnbürste einen Rabatt erhält und zudem Kosten für eine professionelle Zahnreinigung bzw. Zahnaufhellung bis zu 50 Euro bzw. 100 Euro erstattet bekommt. (OLG Hamburg, Beschluss vom 14.04.2020, Az. 3 W 17/20). |

Oral-B wollte Philips die Werbung mit dem Flyer verbieten

Oral-B wollte Philips, einem anderen Hersteller elektrischer Zahnbürsten, die Werbung mit dem Flyer in Zahnarztpraxen verbieten. Dies verstoße gegen zahnärztliche Berufspflichten und heilmittelwerberechtliche Verbote.

Fehlende Angaben werden zu Rückfragen der Apotheker führen

Textbausteine mit Dosierungsangaben ergänzen



IHR PLUS IM NETZ
dejure.org
Urteil im Volltext